



Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma ARS Starkholzplatten GmbH

Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

Stand 01/2021 Ammergauer Straße 59, D-86971 Peiting

(Produktion: Lusse 4, D-87672 Roßhaupten)

§ 1 Allgemeines

1. Diese Lieferungs- und Zahlungsbedingungen gelten für alle Verträge, Lieferungen und Leistungen der ARS Starkholzplatten GmbH (nachfolgend auch ARS genannt) mit ihren Kunden als vereinbart. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

2. Diese Lieferungs- und Zahlungsbedingungen werden mit Auftragserteilung als ausschließlich maßgeblich anerkannt. Anders lautende Geschäftsbedingungen des Kunden bedürfen der schriftlichen Bestätigung; ansonsten sind entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Kunden für uns unverbindlich, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprochen oder die Lieferung oder Leistung rückelos ausgeführt haben.

3. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam.

§ 2 Angebote und Auftragsannahme

1. Unsere Angebote sind freibleibend. Der Zwischenverkauf bleibt vorbehalten. Bestellungen unserer Kunden in schriftlicher, textlicher oder elektronischer Form sind verbindlich und können von uns innerhalb von 2 Wochen durch Auftragsbestätigung oder Lieferung der Ware angenommen werden. Mündliche Bestellungen sind in der Form unserer schriftlichen, textlichen oder elektronischen Auftragsbestätigung verbindlich, wenn der Kunde dieser nicht unverzüglich widerspricht.

2. Qualitäten der ARS-Starkholzplatten:

- „C“ ist Nicht-Sicht mit Farbfehler (Rot-/Blaufäule) und hat eine offene Oberfläche,
- „C+“ ist Nicht-Sicht mit Farbfehler (Rot-/Blaufäule) und hat eine geschlossene, gespachtelte Oberfläche,
- „R“ ist Sichtqualität rustikal, Schadstellen sind mit Stöpsel ausgebessert,
- „R+“ ist Sichtqualität rustikal, Schadstellen sind mit Stöpsel und Spachtelmasse ausgebessert.

3. Qualitäten der ARS-Dreischichtplatten:

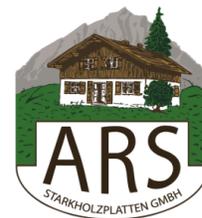
- „C“ ist Nicht-Sicht mit Farbfehler (Rot-/Blaufäule) und hat eine offene Oberfläche,
- „C+“ ist Nicht-Sicht mit Farbfehler (Rot-/Blaufäule) und hat eine geschlossene, gespachtelte Oberfläche,
- „R“ ist Sichtqualität rustikal, Schadstellen sind mit Stöpsel ausgebessert,
- „R+“ ist Sichtqualität rustikal, Schadstellen sind mit Stöpsel und Spachtelmasse ausgebessert,
- „B“ ist Sichtqualität, Äste und Kernstreifer sind ausgebessert.

§ 3 Preise, Warenrückgabe

1. Sofern nichts Gegenteiliges schriftlich vereinbart wird, gelten unsere Preise ab Werk, inklusive Formatzuschnitt, ausschließlich Verpackung, Abbundaufwand und Rüstkosten zzgl. eventuell anfallender Maut-/Zollgebühren, sonstiger Abgaben und zuzüglich der jeweiligen gültigen Mehrwertsteuer.

2. Verkaufspreise gelten gegenüber Personen, die nicht Verbraucher i.S.d § 13 BGB sind, nur dann als Festpreise, wenn sie der Verkäufer ausdrücklich als solche zusagt. Ansonsten bleibt die Weitergabe von Kostensteigerungen vorbehalten, die nach Vertragsschluss eintreten. Es gelten in diesem Fall die am Tage der Lieferung gültigen Preise und für die Frachtberechnung der am Auslieferungstag gültige Frachttarif. Frachtnebenkosten, insbesondere auch Standgelder, gehen zu Lasten des Käufers.

3. Gegenüber Verbrauchern i.S.d. § 13 BGB können Kostensteigerungen wegen veränderter Zölle, Abgaben, Frachtnebenkosten, Standgelder, Frachttarife und Energiepreise für Waren und Leistungen preiserhöhend weitergegeben werden, wenn die Waren oder Leistungen erst nach Ablauf von vier Monaten nach Vertragsschluss geliefert oder erbracht werden sollen. Hat es der Kunde, der Verbraucher i.S.d. § 13 BGB ist, zu vertreten, dass die Lieferung einer Ware oder Erbringung einer Leistung erst vier Monate nach Vertragsschluss erfolgt, so können auch in diesem Fall Kostensteigerungen wegen veränderter Zölle, Abgaben einschließlich Umsatzsteuer, Frachtnebenkosten, Standgelder, Frachttarife und Energiepreise für Waren und Leistungen preiserhöhend weitergegeben werden.



§ 4 Lieferung und Verladung

1. Lieferfristen sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wird. Die Einhaltung einer vereinbarten Lieferfrist setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Kunden zu liefernden Unterlagen (Produktions- und Baupläne, sonstige Dokumente entsprechend den vertraglichen Vereinbarungen) voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängert sich die Lieferfrist angemessen.
2. Die Lieferfrist verlängert sich ferner angemessen, wenn sie infolge von Umständen, die nicht von uns zu vertreten sind, nicht eingehalten werden kann. Eine dauernde Behinderung aus nicht von uns zu vertretenden Umständen, insbesondere wegen Streiks, Feuer, Krieg, Diebstahl, technischer Ausfall der Produktionsanlage ganz oder zum Teil, Rohstoffknappheit, Aussperrung, Transportbehinderung, höherer Gewalt etc., berechtigt uns zum Vertragsrücktritt. Die Ansprüche des Kunden richten sich in diesem Falle ausschließlich nach den §§ 346 ff BGB, wobei wir verpflichtet sind, den Kunden unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit der Leistung zu informieren und Gegenleistungen des Kunden unverzüglich zu erstatten.
3. Wird der vereinbarte Liefertermin überschritten, so kann der Kunde eine angemessene Nachfrist setzen. Erfolgt auch dann keine Lieferung, ist der Kunde berechtigt, durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurückzutreten. Ein Rücktrittsrecht des Kunden besteht nur, wenn die Verzögerung der Lieferung von uns zu vertreten ist. Der Kunde ist verpflichtet, auf unser Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Lieferung vom Vertrag zurücktritt oder auf die Lieferung besteht.
4. Für unsere Lieferungen ist die Verladestelle Erfüllungsort, soweit nichts anderes vereinbart ist. Eine Anlieferung zum Käufer erfolgt nur, soweit sie im Vertrag vereinbart ist und auch dann nur auf Kosten des Käufers. Der Käufer hat im Falle der Anlieferung für die Befahrbarkeit der Entladestelle und für geeignete Entlademöglichkeiten zu sorgen.
5. Ist eine Lieferung frei Bestimmungsort oder frei Baustelle/Lager vereinbart, so ist auch hierfür Voraussetzung, dass eine Anfahrt mit beladenem schwerem Lastzug möglich ist. Eine Abladung erfolgt nur, wenn diese gesondert vereinbart wurde. Verlässt das Lieferfahrzeug auf Weisung des Käufers die befahrene Anfuhrstraße, so haftet dieser für auftretende Schäden. Das Abladen hat unverzüglich und sachgemäß durch den Käufer zu erfolgen. Wartezeiten und unser Abladen werden dem Kunden berechnet. Wird vor Ort ein von uns organisierter Kran benötigt, muss auch hierfür Voraussetzung sein, dass eine Anfahrt mit beladenem schwerem Kran möglich ist. Die Kosten hat der Kunde zu tragen, diese müssen gesondert aufgelistet sein. Besondere Erschwernisse (z. B. Sackgasse, ohne Umkehrmöglichkeit, o. Ä.) hat der Kunde uns rechtzeitig mitzuteilen und zu vereinbaren. Der Kunde hat sicherzustellen, dass die Baustellenzufahrt bezüglich der Bodenverhältnisse und der räumlichen Verhältnisse für einen Sattelzug bzw. ggf. einen Kran geeignet ist.

§ 5 Haftung

1. ARS haftet in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit des Verkäufers oder eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen sowie bei einer schuldhaft verursachten Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im Übrigen haftet ARS nur nach dem Produkthaftungsgesetz, wegen der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder soweit der Verkäufer den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit des Liefergegenstandes übernommen hat. Der Schadensersatzanspruch für die schuldhafte Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht zugleich ein anderer der in Satz 1 oder Satz 2 aufgeführten Fälle gegeben ist.
2. Die Regelungen des vorstehenden Abs. 1 gelten für alle Schadenersatzansprüche (insbesondere für Schadenersatz neben der Leistung und Schadenersatz statt der Leistung), und zwar gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Mängeln, der Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis oder aus unerlaubter Handlung. Sie gelten auch für den Anspruch auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen.

§ 6 Gefahrübergang

1. Die Gefahr geht ab Verladestelle auf den Kunden über, und zwar auch insoweit, als Teillieferungen vorgenommen werden.
2. Wird die Ware versandt oder dem Käufer auf sein Verlangen an dessen Platz zugeschickt, so geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware mit ihrer Auslieferung an den Versandbeauftragten (§ 447 Abs. 1 BGB), spätestens jedoch mit Verlassen des Werkes oder des Auslieferungslagers auf den Käufer über, unabhängig davon, ob vom Erfüllungsort aus versandt wird und wer die Frachtkosten trägt. Dies gilt auch dann, wenn der Käufer Verbraucher im Sinne von § 474 Abs. 2 BGB findet in diesem Fall keine Anwendung.



3. Der Transport erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Käufers, sofern beiderseitig nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.

§ 7 Zahlung

1. Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind Zahlungen sofort mit Erhalt der Rechnung fällig. Der Kunde kommt, soweit nicht ein anderes Zahlungsziel ausdrücklich vereinbart ist, in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 8 Tagen nach Fälligkeit und Rechnungsstellung leistet.

2. Im Falle nicht rechtzeitiger Zahlung sind wir (unbeschadet der Geltendmachung eines weiteren Schadens) berechtigt, Verzugszinsen in Höhe eines banküblichen Kontokorrentkredites, mindestens aber in Höhe des gesetzlichen Zinssatzes gem. der §§ 288 BGB zu fordern. Auch bei einem 2-seitigen Handelskauf richten sich die Verzugs- und Fälligkeitszinsen im Sinne des § 353 HGB nach den gesetzlichen Vorschriften der §§ 288 BGB.

3. Die Zahlung des Rechnungspreises hat ausschließlich auf das auf der Rechnung aufgeführte Konto zu erfolgen. Der Abzug von Skonto ist nicht gestattet, sofern nicht ausdrücklich Skonto schriftlich vereinbart wurde.

4. Der Käufer kann nur mit unbestrittenen, bestrittenen aber entscheidungsreifen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen. Wird nach Vertragsschluss eine wesentliche Verschlechterung der Leistungsfähigkeit des Kunden erkennbar, die unseren Anspruch auf die Gegenleistung gefährdet, sind wir unter den Voraussetzungen des § 321 BGB berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen. Dies gilt insbesondere im Falle einer Zahlungseinstellung, einer Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder der Ablehnung der Eröffnung mangels Masse, bei Wechsel- oder Scheckprotest sowie Pfändungen.

5. Nichteinhaltung der Zahlungsverpflichtungen oder unzulässige Verfügung über gelieferte Waren durch Kunden berechtigen uns vorbehaltlich weitergehender Ansprüche, jegliche weiteren Lieferungen an den Kunden einzustellen.

6. Schecks werden als Zahlungsmittel nicht anerkannt.

§ 8 Gewährleistung

1. Holz ist ein Naturstoff. Es sind daher die naturgegebenen, biologischen, chemischen und physikalischen Eigenschaften bei Kauf und Verwendung zu berücksichtigen.

2. Für Personen, die nicht Verbraucher i.S.d. §13 BGB sind, gilt die unverzügliche Untersuchungs- und Rügepflicht gem. §§ 377 HGB. Kommt der Kunde dieser unverzüglichen Untersuchungs- und Rügepflicht nicht unverzüglich und in jedem Fall vor Montage und Weiterverarbeitung nach, gilt bei einem Mangel, der bei Untersuchung erkennbar gewesen wäre, die Ware als genehmigt und die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen ist ausgeschlossen. Zeigt sich ein Mangel, ist dieser unverzüglich durch den Kunden an ARS schriftlich mitzuteilen und mit objektiven Nachweisen (Fotos etc.) zu dokumentieren.

3. Gegenüber Personen, die nicht Verbraucher im Sinne des § 13 BGB sind, ist die Haftung der ARS für und die Erstattung von Ein- und Ausbaurückstellungen ausgeschlossen.

4. Retoursendungen von Waren bedürfen der ausdrücklichen und schriftlichen Zustimmung der ARS und gehen zu Lasten, auf Kosten und Gefahr des Kunden.

5. Soweit eine gesetzliche Pflicht zur Tragung von zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen besteht, ist ARS nicht zur Tragung verpflichtet, soweit sie sich dadurch erhöhen, dass der Gegenstand der Waren oder Leistungen an einen anderen Ort als die Niederlassung des Kunden verbracht wird; dies gilt nicht, wenn die Verbringung seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch entspricht. Die Anwendung der §§ 445a, 478 BGB (Rückgriffsanspruch des Verkäufers) bleibt unberührt. Unbeschadet weitergehender Ansprüche des Auftragnehmers hat der Auftraggeber im Falle einer unberechtigten Mängelrüge dem Auftragnehmer die Aufwendungen zur Prüfung und – soweit verlangt – zur Beseitigung des Mangels zu ersetzen. Bei unberechtigten Mängelrügen, die umfangreiche Nachprüfungen verursachen, können die Kosten der Prüfung dem Kunden in Rechnung gestellt werden. Vor einer Be- oder Verarbeitung der Ware hat der Kunde die Ware auf Mängel zu prüfen, andernfalls er diese als vertragsgerecht akzeptiert; dies gilt nicht für versteckte Mängel oder im Falle eines arglistigen Verschweigens.



6. Offensichtliche Mängel, Transportschäden, Fehlmengen und Falschlieferungen sind binnen einer Woche nach Erhalt der Lieferung anzuzeigen. Ist der Käufer Kaufmann, gelten die §§ 377 ff HGB. Die Rüge verdeckter Mängel ist nur binnen eines Jahres nach Lieferung möglich. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit.

7. Mängelrügen müssen schriftlich gegenüber der ARS erhoben werden. ARS ist Gelegenheit zur gemeinsamen Feststellung der angezeigten Beanstandungen und zur Anwesenheit bei Entnahmen für Materialprüfungen zu geben.

8. Für Schäden und Mängel infolge unsachgemäßer Lagerung, fehlerhafter oder unsachgemäßer Verwendung oder Nichteinhaltung der anerkannten Regeln der Technik bzw. bei Nichteinhaltung der Verarbeitungsrichtlinien!!! usw. ist ARS nicht gewährleistungspflichtig.

9. Schwindrisse bei allen Qualitäten (C/C+/R/R+) stellen keine Mängelrüge dar. Unsere Platten haben bei Auslieferung eine Holzfeuchte von 8 % +/- 2 %.

Die ARS Starkholzplatten können im hohen Maß Raumluftheuchte aufnehmen bzw. abgeben. Diese Feuchteregulierungen (Schwinden und Quellen) im hygroskopischen Bereich von Holz (von 0 bis 30 % Holzfeuchte) führen dazu, dass Holz sein Volumen ändert. Durch diese Volumenänderungen entstehen Schwind- und Quellrisse auf der Oberfläche der Elemente, welche völlig natürlich sind und nicht vermieden werden können. Grundsätzlich haben Schwind- und Quellrisse auf das Tragverhalten von ARS Starkholzplatten keinen Einfluss und müssen daher akzeptiert werden.

§ 9 Eigentumsvorbehalt

1. Der Liefergegenstand bleibt Eigentum der ARS bis zur Erfüllung sämtlicher ihm gegen den Kunden aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche.

2. Dem Kunden ist es gestattet, den Liefergegenstand zu verarbeiten oder umzubilden („Verarbeitung“). Die Verarbeitung erfolgt für ARS; wenn der Wert des ARS gehörenden Liefergegenstandes jedoch geringer ist als der Wert der nicht ARS gehörenden Waren und/oder der Verarbeitung, so erwirbt ARS Miteigentum an der Neuware im Verhältnis des Wertes (Brutto-Rechnungswert) des verarbeiteten Liefergegenstandes zum Wert der übrigen verarbeiteten Ware und/oder der Verarbeitung zum Zeitpunkt der Verarbeitung. Soweit ARS nach dem Vorstehenden kein Eigentum an der Neuware erwirbt, sind sich ARS und der Kunde darüber einig, dass der Kunde ARS Miteigentum an der Neuware im Verhältnis des Wertes (Brutto-Rechnungswert) der ARS gehörenden Liefergegenstandes zu dem der übrigen verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung einräumt. Der vorstehende Satz gilt entsprechend im Falle der untrennbaren Vermischung oder der Verbindung des Liefergegenstandes mit der ARS nicht gehörender Ware. Soweit der Auftragsnehmer nach diesem § 8 (Eigentumsvorbehalt) Eigentum oder Miteigentum erlangt, verwahrt der Kunde sie für ARS mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.

3. Für den Fall der Veräußerung des Liefergegenstandes oder der Neuware tritt der Kunde hiermit seinen Anspruch aus der Weiterveräußerung gegen seinen Abnehmer mit allen Nebenrechten sicherungshalber an ARS ab, ohne dass es noch weiterer besonderer Erklärungen bedarf. Die Abtretung gilt einschließlich etwaiger Saldoforderungen. Die Abtretung gilt jedoch nur in Höhe des Betrages, der dem vom Auftragsnehmer in Rechnung gestellten Preis des Liefergegenstandes entspricht. Der ARS abgetretene Forderungsanteil ist vorrangig zu befriedigen.

4. Verbindet der Kunde den Liefergegenstand oder die Neuware mit Grundstücken, so tritt er, ohne dass es weiterer besonderer Erklärungen bedarf, auch seine Forderung, die ihm als Vergütung für die Verbindung zusteht, in Höhe des Betrages ab, der dem von ARS in Rechnung gestellten Preis des Liefergegenstandes entspricht.

5. bis auf Widerruf ist der Kunde zur Einziehung der gemäß diesem § 8 (Eigentumsvorbehalt) an ARS abgetretenen Forderungen befugt. Der Kunde wird auf die abgetretenen Forderungen geleitete Zahlungen bis zur Höhe der gesicherten Forderung unverzüglich an ARS weiterleiten. Bei Vorliegen berechtigter Interessen, insbesondere bei Zahlungsverzug, Zahlungseinstellung, Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, Wechselprotest oder begründeten Anhaltspunkten für eine Überschuldung oder drohende Zahlungsunfähigkeit des Kunden, ist der Auftragnehmer berechtigt, die Einziehungsbefugnis des Kunden zu widerrufen. Außerdem kann ARS nach vorheriger Androhung unter Einhaltung einer angemessenen Frist die Sicherungsabtretung offen legen, die abgetretenen Forderungen verwerten sowie die Offenlegung der Sicherungsabtretung durch den Auftraggeber gegenüber den Abnehmern verlangen.

6. Bei Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses hat der Kunde ARS die zur Geltendmachung von dessen Rechten gegen die Abnehmer erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen auszuhändigen.



7. Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist dem Kunden eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt. Bei Pfändungen, Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat der Kunde ARS unverzüglich zu benachrichtigen. Die Weiterveräußerung des Liefergegenstandes oder der Neuware ist nur Wiederverkäufern im ordentlichen Geschäftsgang und nur unter den Bedingungen gestattet, dass die Zahlung des Gegenwertes des Liefergegenstandes an den Kunden erfolgt. Der Kunde hat mit dem Abnehmer auch zu vereinbaren, dass erst mit dieser Zahlung der Abnehmer Eigentum erwirbt.

8. Soweit der realisierbare Wert aller Sicherungsrechte, die dem Auftragsnehmer zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 10 % übersteigt, wird ARS auf Wunsch des Kunden einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben. Es wird vermutet, dass die Voraussetzungen des vorstehenden Satzes erfüllt sind, wenn der Schätzwert der ARS zustehenden Sicherheiten 150 % des Wertes der gesicherten Ansprüche erreicht oder übersteigt. Dem Auftragsnehmer steht die Wahl bei der Freigabe zwischen verschiedenen Sicherungsrechten zu.

9. Bei Pflichtverletzungen des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist ARS auch ohne Fristsetzung berechtigt, die Herausgabe des Liefergegenstandes bzw. der Neuware zu verlangen und/oder – erforderlichenfalls nach Fristsetzung – vom Vertrag zurückzutreten; der Kunde ist zur Herausgabe verpflichtet. Im Herausgabeverlangen des Liefergegenstandes/der Neuware liegt keine Rücktrittserklärung der ARS, es sei denn dies wird ausdrücklich erklärt.

§10 Einbau, Verlegung, Montage

1. Bitte beachten Sie unsere Verarbeitungsrichtlinien „Hinweise zum Umgang mit unseren ARS Starkholzplatten“.

2. Der Kunde ist verpflichtet, von ARS entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung gestelltes Gerät, Werkzeug oder Hebevorrichtungen, Hebeeisen etc. auf die Gebrauchstauglichkeit zu überprüfen und ausschließlich entsprechend den Vorgaben und Bedienungsanleitungen des jeweiligen Herstellers einzusetzen unter Wahrung jedweder Unfallverhütungsvorschriften.

§11 Datenverarbeitung

1. Der Verkäufer verarbeitet und speichert die für den Geschäftsverkehr mit den einzelnen Geschäftspartnern erforderlichen Daten und bearbeitet diese im Wege der EDV im Rahmen der Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes. Hierzu erhält der Kunde gesonderte Informationen gemäß den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes und der DSGVO.

§12 Schlussbestimmungen

1. Erfüllungsort für Lieferung ist 87672 Roßhaupten und für Zahlungen 86971 Peiting. Als Gerichtsstand für Streitigkeiten aller Art (auch für Scheck- und Wechselklagen) wird, sofern die Voraussetzungen des § 38 ZPO vorliegen, 82362 Weilheim in OB vereinbart. ARS ist berechtigt, den Kunden auch an seinem Firmen- oder Wohnsitz gerichtlich zu verklagen.

2. Das Vertragsverhältnis unterliegt ausschließlich deutschem Recht.

3. Sollten einzelne Teile der vorstehenden Lieferungs- und Zahlungsbedingungen ungültig sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Lieferungs- und Zahlungsbedingungen nicht berührt.

4. Die Ungültigkeit einzelner Bestimmungen dieser AGB berührt die Gültigkeit der weiteren Bestimmungen nicht. Die ungültige Bestimmung wird durch die gesetzliche Regelung ersetzt. Dies gilt auch für Regelungslücken im Vertrag. ARS ist berechtigt, offenkundige Irrtümer, wie etwa Schreib- und Rechenfehler in Angeboten, Kostenvoranschlägen, Auftragsbestätigungen, Lieferscheinen und Rechnungen jederzeit zu korrigieren.

5. Erklärungen in Schrift- oder Textform oder elektronischer Form gelten als zugegangen, wenn sie an die zuletzt vom Kunden bekannt gegebene Adresse gesandt werden.

6. Diese AGB ergänzen die zwischen ARS und dem Kunden abgeschlossenen Verträge. Bei Widersprüchen zu den Bestimmungen im Vertrag oder wenn der Vertrag weiterreichende Bestimmungen enthält, geht der Vertrag den allgemeinen Verkaufsbedingungen vor.

7. Die Abänderung der AGB bedarf ebenso der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abgehen von dem Schriftformgebot. Mündliche Absprachen sind ungültig. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass von ARS eingesetzte Mitarbeiter oder Dritte nicht

ARS Starkholzplatten GmbH

Ammergauer Str. 59 | 86971 Peiting



berechtig sind, von den vertraglich vereinbarten Hauptleistungspflichten (etwa Zahlungsvereinbarungen, Qualitätszusagen, Lieferbedingungen) abweichende Zusagen zu machen.